

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht
4021 Linz • Körntnerstraße 10 - 12

Geschäftszeichen:
AUWR-2019-253294/21-Gra/Ko

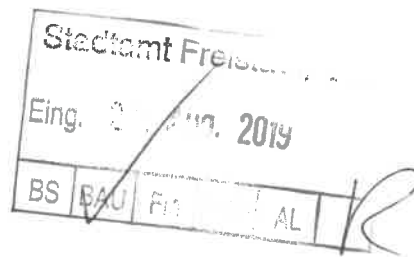
Bearbeiter: Hofrat Mag. Roland Graspon
Tel: (+43 732) 77 20-12291
Fax: (+43 732) 77 20-213409
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at

Stadtgemeinde Freistadt
Hauptplatz 1
4240 Freistadt

Linz, 20. August 2019

**Stadtgemeinde Freistadt;
Abwasserbeseitigungsanlage,
Siedlungserweiterung Am Stadtblick;
wasserrechtliche Bewilligung**



Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:
Ansuchen der Stadtgemeinde Freistadt um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung zur Errichtung und den Betrieb der Abwasserbeseitigungsanlage entsprechend dem Projekt „Siedlungserweiterung Am Stadtblick“, ausgearbeitet von Thürriedl & Mayr, Freistadt, vom Mai 2019, GZ: 2338.

In dieser Angelegenheit wird vom Landeshauptmann von Oberösterreich eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Ort: Stadtgemeindeamt Freistadt	
Datum: Montag, 9. September 2019	Zeit: 9.00 Uhr

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker – vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf den nächsten Seiten neben Ihrem Namen.

Genaue Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes

Die Stadtgemeinde Freistadt hat um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung zur Errichtung und den Betrieb der Abwasserbeseitigungsanlage entsprechend dem Projekt „Siedlungserweiterung Am Stadtblick“, ausgearbeitet von Thürriedl & Mayr, Freistadt, vom Mai 2019, GZ: 2338, angesucht.

Veranlassung für die systematische Erweiterung der Kanalisationsanlage im genannten Projektbereich ist die Erschließung von neuen Siedlungsräumen im gewidmeten Bauland.

Durch die Erweiterung bestehender Wohnsiedlungen entsteht der Bedarf an einer öffentlichen Abwasserentsorgung. Der neu gewidmete Bereich stellt eine Erweiterung von Siedlungsgebiet dar, in welchem bereits öffentliche Kanalstränge errichtet wurden. Die bestehenden Leitungsstränge werden verlängert, um die Abwässer der zukünftig bebauten Grundstücke entsorgen zu können.

Konsensantrag

Schmutzwasser

Beantragt wird die Sammlung von häuslichen Schmutzwässern im Ausmaß von zukünftig 24 Einwohnerwerten. Bei einem Abwasserabfall von 120 l/d.EW sowie einem unvermeidlichen Anteil von Fremdwasser im maximalen Ausmaß von 6,22 m³/d ergibt sich eine abzuleitende Schmutzwassermenge von 9,10 m³/d. Die Ableitung erfolgt in die Ortskanalisation der Stadtgemeinde Freistadt und in die Verbandskanäle des Reinhaltverbandes Freistadt und Umgebung.

Die Reinigung der häuslichen Abwässer aus den oben angeführten Bereichen erfolgt in der Verbandskläranlage des Reinhaltverbandes Freistadt und Umgebung. Diese Kläranlage ist wasserrechtliche bewilligt und überprüft. Die beantragte Konsenswassermenge ist im Konsens der Kläranlage enthalten. Folgende beantragten Konsenswassermengen ergeben sich für den Projektbereich.

Siedlung bzw. Ortsteil	E+EW	Qs [m³/d]	qm *) [l/s]	qst *) [l/s]	qf *) [l/s]	Qs+Qf [m³/d]	qst+qf [l/s]
Am Stadtblick	24	2,9	0,033	0,100	0,072	9,10	0,17
SUMME	24	2,9				9,10	0,17

*) qst [l/s] die Stundenspitze wird aus Qs/8 ermittelt

..... qm [l/s] der Mittelwert wird aus Qs/24 ermittelt

..... qf [l/s] Ansatz sind 3 l/s Fremdwasser pro 1000 Einwohner

Reinwasser

Für den Bereich Am Stadtblick wird für das insgesamt 3,2 ha-große Einzugsgebiet die Ableitung der anfallenden Oberflächenwässer in den Jaunitzbach beantragt. Die anfallenden Oberflächenwässer werden über ein neu zu errichtendes Rückhaltebecken mit einem Mindestvolumen von 979 m³ geführt. Das Rückhaltebecken „Am Stadtblick“ wird auf ein 30-jährliches Niederschlagsereignis ausgelegt. Als Drosselabflussmenge für das Becken werden 41,3 l/s beantragt.

Die näheren technischen Einzelheiten, insbesondere der Trassenverlauf von Kanälen oder Leitungen, die Lage der Anlage etc. sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektunterlagen dargestellt.

Soweit nach dem Antrag fremde Privatgrundstücke für Leitungsanlagen herangezogen werden sollen, weisen wir auf Folgendes hin:

Wenn der betreffende Grundeigentümer nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt und die Grundinanspruchnahme unerheblich ist, ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und Erhaltung dieser Leitungsanlagen zugunsten des Antragstellers als eingeräumt anzusehen.

Wir nehmen in einem solchen Fall an, dass die Zustimmung zur erforderlichen Grundinanspruchnahme unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Rekultivierung betroffener Grundflächen erfolgt.

Sie können in nachstehende Projektunterlagen Einsicht nehmen:

Projektunterlagen vom Mai 2019 – ausgearbeitet von Thürriedl & Mayr, Freistadt	
Ort der Einsichtnahme: • beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz • beim Stadtgemeindeamt Freistadt	Zeitraum: Während der Amtsstunden

Rechtsgrundlage

§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz

§§ 9, 11-15, 21, 22, 32, 60ff, 99, 105, 107 und 108 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215, jeweils in der geltenden Fassung

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- an der Amtstafel der Stadtgemeinde Freistadt
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse <http://www.land-oberoesterreich.gv.at>

kundgemacht wurde.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens **am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden** bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Diese Verständigung ergeht an:

1. Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Wasserwirtschaft (Gruppe Trinkwasser und Abwasser), Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz (Terminvereinbarung mit **Herrn Dipl. Ing. Andreas Klinar**)
2. Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Wasserwirtschaft (Gruppe Gewässergüteaufsicht und Hydrographie), Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz (Terminvereinbarung mit **Herrn Ing. Christian Wakolbinger**)
3. Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Wasserwirtschaftliches Planungsorgan, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz
4. Bezirkshauptmannschaft Freistadt, Promenade 5, 4240 Freistadt
5. Freistädter Fischereiverein Goldfisch, Am Pregarten 8, 4240 Freistadt (**als Fischereiberechtigter**)
6. Kabelfernsehen EPnet GmbH. & Co KG, Industriestraße 6, 4240 Freistadt
7. Linz Strom GmbH, Anschlussservice und Beratungsstelle Freistadt, Leonfeldner Straße 34, 4240 Freistadt
8. OÖ. Ferngas AG, Auer von Welsbach-Straße 5, 4240 Freistadt
9. Post und Telekom Austria AG, Abteilung 6, Domgasse 1, 4010 Linz
10. Johann Kernecker, Kirchengasse 1, 3381 Golling an der Erlauf
11. Maria Pachinger, Weidenweg 2b/15, 4223 Katsdorf
12. Thürriedl & Mayr, Böhmergasse 4, 4240 Freistadt (**als Projektsvertreter**)
13. Stadtgemeinde Freistadt, Hauptplatz 1, 4240 Freistadt (**als Antragstellerin**)
 - a) mit der Einladung zur Teilnahme und dem Ersuchen um die Entsendung des Bürgermeisters oder eines befugten Vertreters;
 - b) mit dem Ersuchen, eine Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und die mitfolgende Projektunterlage zur Einsicht für die Beteiligten während der Amtsstunden aufzulegen und

- c) vom Vorhaben berührte Grundeigentümer, die versehentlich nicht geladen wurden oder bei denen ein Besitzwechsel oder eine Änderung in der Zustelladresse eingetreten ist, mittels beiliegenden Kundmachungen nachweisbar zu laden sowie
- d) bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter/der Verhandlungsleiterin die Ladungsnachweise der Parteien und Beteiligten, die mit der Anschlagklausel versehene Kundmachung und die Pläne zu übergeben.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

i.V. Ing. Mag. Günther Schürz

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft / Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10 - 12, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an. **Damit Sie bei einer Vorsprache die für Sie zuständigen Ansprechpartner sicher antreffen, empfehlen wir Ihnen eine telefonische Terminvereinbarung.**

Sie erreichen uns optimal mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Fahrplanauskunft: www.ooevq.at)

Augenschein am 22.08.2019

Abgenommen am 02.09.2019

